

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 50/89

BESCHLUSS

in der Familiensache

Hans-Rainer K [REDACTED], D [REDACTED]straße 29, B [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Petra K [REDACTED], Am E [REDACTED] 55, B [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 12. Juli 1989

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 3. Senats für Fami-
liensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom
23. April 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 800 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Beklagten auf die Klage seiner
von ihm getrenntlebenden Ehefrau verurteilt,

"der Klägerin Auskunft über seine Einkünfte in dem Zeit-
raum 07.06.1985 bis 31.12.1987 zu erteilen, durch Vor-
lage des Einkommensteuerbescheides 1985 und durch Ein-
nahmen-Überschuß-Rechnungen der Jahre 1986 und 1987 der
Firma F [REDACTED] für M [REDACTED] P [REDACTED] K [REDACTED]-

- 3 -

S■■■■■, derart aufgeschlüsselt, daß sich daraus unterhaltsrechtlich relevante und steuerlich relevante Ausgaben-Posten ansehen lassen."

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat den Wert des Beschwerdegegenstandes auf 500 DM festgesetzt und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich der Wert des Beschwerdegegenstandes, den das Gericht bei einem Rechtsstreit wegen der Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2 und 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen hat, für die Berufung der zur Auskunft verurteilten Partei nach deren Interesse richtet, die Auskunft nicht erteilen zu müssen, und daß es für die Bewertung dieses Abwehrinteresses vor allem auf den Aufwand ankommt, den die sorgfältige Erteilung der aufgegebenen Auskunft verursacht. Daneben kann ein besonderes, gerechtfertigtes Interesse der Partei zu berücksichtigen sein, bestimmte Tatsachen vor dem Auskunftskläger geheimzuhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kl
de
Al
di
li
En
Au
Ei
li
le
-
ge
Ge
kl
ih
de
se
im
is
nu
si
ih
Kl
Zw
ei
de
re
au

Zu dem durch die Auskunft veranlaßten Aufwand des Beklagten hat das Gericht ausgeführt, die verlangte Vorlegung des Einkommensteuerbescheides mache weder Mühe noch Kosten. Die Einnahme-Überschuß-Rechnungen für 1986 und 1987 könnten die Gewinn- und Verlustrechnungen, die schon aus steuerlichen Gründen erstellt werden müßten, vorgelegt werden. Gegen die Auffassung des Beklagten sei ihm bei richtiger Ablegung des Urteilstenors auch nicht aufgegeben worden, Einnahmen und Ausgaben nach steuerlich und unterhaltsrechtlich bedeutsamen Positionen auszuweisen. Aufgegeben sei ihm lediglich, die einzelnen Positionen so deutlich zu erläutern, falls dies in der Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht geschehen sei -, daß ihre unterhaltsrechtliche Bedeutung vom Gericht festgestellt werden könne. Hierzu brauche der Beklagte sich keiner Hilfe zu bedienen, auch der Aufwand für ihn selbst sei gering.

Diese Bewertung hat keinen Bestand, weil das Oberlandesgericht bei der Ausübung seines Ermessens nicht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Daß der Urteilstenor dem vom Oberlandesgericht dargelegten Sinne auszulegen ist und es zur Erfüllung der auferlegten Verpflichtung genügen würde, wenn der Beklagte die einkommensmindernden Positionen mit Deutlichkeit und Sorgfalt, aber ohne sich über deren steuerliche und/oder unterhaltsrechtliche Relevanz Arbeit zu verschaffen, erläutern würde, steht nicht außer Zweifel. Der Wortlaut des Tenors spricht eher dagegen. Für eine Aufschlüsselung, die zuverlässig erkennen läßt, welcher der Positionen steuerliche und welcher (auch) unterhaltsrechtliche Bedeutung zukommt, reicht es in der Regel nicht aus, die Posten detailliert aufzuführen; vielmehr sind

gezielte ergänzende Aufschlüsse notwendig, die wenigstens eine ungefähre Kenntnis voraussetzen, was unter steuerlicher und unterhaltsrechtlicher Relevanz zu verstehen ist und was den Unterschied dieser Begriffe ausmacht. Demgemäß hat auch in der vom Oberlandesgericht zitierten Entscheidung OLG Hamm FamRZ 1983, 1232, der eine Verurteilung in ganz ähnlicher Fassung wie die vorliegende zugrunde lag, das dort erkennende Gericht angenommen, der Verurteilte könne die ihm auferlegte Auskunftspflicht (selbst) gar nicht erfüllen; dazu müsse er im Steuerrecht und im Unterhaltsrecht bewandert sein. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß das Urteil nicht in der Weise gefaßt werden dürfe, und hat es auf das Rechtsmittel des dortigen Beklagten abgeändert.

Der Gefahr, daß der Urteilsausspruch in einem etwaigen Zwangsvollstreckungsverfahren anders ausgelegt wird, als vom Berufungsgericht dargelegt, ist der Beklagte auch im vorliegenden Fall ausgesetzt. Zumindest muß er gewärtigen, daß ihn die Klägerin mit dem Verlangen bedrängt, die Ausgaben nach steuerlich und unterhaltsrechtlich relevanten Positionen auszuweisen. In diesem Fall könnte es ihm als juristischen Laien nicht verwehrt sein, sich rechtskundigen Rates zu bedienen, um dem Urteil zu genügen und Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Das würde zusätzliche Kosten verursachen. Die Erwägungen des Oberlandesgerichts lassen nicht erkennen, daß es diese Umstände in seine Beurteilung einbezogen hat. Damit ist nicht abzusehen, ob die vorgenommene Ermessensausübung dem Gesetz entspricht. Es steht auch nicht außer jedem Zweifel, daß die Wertbemessung auch unter Berücksichtigung der

auf
nie
ang
ver
-

Egeführten Umstände die Berufungssumme nach § 511a ZPO
cht erreicht. Deshalb ist die Sache unter Aufhebung des
gefochtenen Beschlusses an das Berufungsgericht zurückzu-
rweisen (vgl. auch Senatsbeschluß vom 22. Februar 1989
IVb ZB 5/89).

Lohmann

Blumenröhr